

Stellungnahme des Bundesverbandes der Hersteller von Lebensmitteln für eine  
besondere Ernährung (DIÄTVERBAND) e.V.

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung  
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

(11. November 2020)

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 29. Oktober 2020 den Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG)* (Bearbeitungsstand: 23.10.2020) vorgelegt. Der DIÄTVERBAND hat den Entwurf mit großem Interesse und Freude zur Kenntnis genommen.

Gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Diese bezieht sich zuständigkeithalber ausschließlich auf diejenigen Maßnahmen zur Verbesserung von Qualität und Transparenz, die den Leistungsanspruch gesetzlich Versicherter auf bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung betreffen. Insoweit beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf Art. 1 Nr. 8 des Referentenentwurfs (*Neufassung von § 31 Abs. 5 SGB V*) sowie auf Art. 1 Nr. 62 (*Folgeänderung von § 316 SGB V*). Weitere Regelungsinhalte des GVWG-Entwurfs werden nicht kommentiert.

### **Zu Art. 1 Nr. 8 - Kontext**

Mit dem *Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 15. Dezember 2008* (BGBl. I S.2426)<sup>1</sup> wurde die bisherige Übergangsregelung des § 316 SGB V<sup>2</sup> zum Leistungsanspruch auf enterale Ernährung eingeführt, wonach Versicherte seit 2009 einen Anspruch auf bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung haben. Maßgeblich ist das Kapitel E der Arzneimittelrichtlinie in der Fassung vom 25. August 2005 (BAnz S. 13.241). Diese Übergangsregelung soll mit dem GVWG-Entwurf in den Regelleistungsbereich überführt werden.

Hierzu soll mit Art. 1 Nr. 8 GVWG eine entsprechende Neufassung von §31 Abs. 5 SGB V vorgenommen werden. Als Folgeänderung ist mit Art. 1 Nr. 62 GVWG die Streichung des bisherigen § 316 SGB V vorgesehen.

In der Begründung wird unter II.7 ausgeführt, dass sich die vorgenannte Übergangsregelung in der Versorgungspraxis bewährt habe und aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsbereinigung daher eine Überführung in den Regelleistungsbereich sachgerecht sei. Der bisherige Regelungsauftrag des gemeinsamen Bundesausschusses werde angepasst und um eine Berichtspflicht ergänzt.

### **Zu Art. 1 Nr. 8 - Stellungnahme**

Der DIÄTVERBAND als Interessenvertreter der Hersteller und Anbieter von Speziallebensmitteln in Deutschland begrüßt den Regelungsvorschlag ausdrücklich und uneingeschränkt. Wir schließen uns vollumfänglich der Gesetzesbegründung an. Aus langjähriger Erfahrung können wir bestätigen, dass sich die bisherige Übergangsregelung in der Versorgungspraxis bewährt hat. Dies deckt sich auch mit den wiederholten Feststellungen des unparteiischen Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses

---

<sup>1</sup> § 316 Übergangsregelung zur enteralen Ernährung

„Versicherte haben bis zur Veröffentlichung der Zusammenstellung nach § 31 Abs. 5 Satz 2 im Bundesanzeiger Anspruch auf enterale Ernährung nach Maßgabe des Kapitels E der Arzneimittel-Richtlinien in der Fassung vom 25. August 2005 (BAnz. S. 13.241).“

<sup>2</sup> Anmerkung: jetzt § 403 SGB V; vgl. nachstehende Stellungnahme

(G-BA) zur „reibungsflos funktionierenden Versorgung mit bilanzierten Diäten zur enteralen Ernährung“, zuletzt im Rahmen seines Berichtes über die Einhaltung der Fristen bei Beratungsverfahren des G-BA gemäß § 91 Abs. 11 in Verbindung mit § 91 Abs. 2 SGB V an den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages vom 31. März 2020 (hier S. 13 des Berichtes).

Damit wird im Sinne der Versicherten einem langjährigen Anliegen des DIÄTVERBANDES entsprochen und ein substantieller Beitrag zur Rechtssicherheit für die sachgerechte Versorgung der Versicherten mit bilanzierten Diäten zur enteralen Ernährung geleistet.

Zu den Ausführungen in der Begründung (A. Allgemeiner Teil II.7 sowie B. Besonderer Teil zu Art. 1 Nr. 8) sowie zu Art. 1 Nr. 62 GVWG möchten wir jedoch auf einen redaktionellen Fehler aufmerksam machen. Die Übergangsregelung des Leistungsanspruches für bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung ist nicht mehr in § 316 SGB V, sondern seit dem 20. Oktober 2020 in § 403 SGB V geregelt. Die Änderung ergab sich im Rahmen der Novellierung der Inhaltsübersicht des Fünften Sozialgesetzbuches durch Art. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Patientendaten-Schutzgesetzes (BGBl. 2020 S. 2115), welches am 20. Oktober 2020 in Kraft trat.

Insoweit möchten wir anregen, den Verweis auf **§ 316 SGB V** durch einen Verweis auf **§ 403 SGB V** zu ersetzen.

Der DIÄTVERBAND begrüßt darüber hinaus auch den Auftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss, die Entwicklung der Leistungen zu evaluieren und hierüber dem BMG periodisch zu berichten. Dies schließt ausdrücklich auch die Vorgabe ein, hierbei Angaben der Hersteller, der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften sowie der Organe der Selbstverwaltung des Gesundheitswesens zu berücksichtigen. Auf diesem Wege wird nicht nur ein engmaschiges Monitoring der Versorgung und die Anpassung im Bedarfsfall sichergestellt, sondern auch der Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik Rechnung getragen.

Zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (unter E.2), der sich für die Hersteller von bilanzierten Diäten zur enteralen Ernährung durch Auskunftersuchen des Gemeinsamen Bundesausschusses im Rahmen seines Evaluations- und Berichtsauftrages entstehen kann, liegen dem DIÄTVERBAND ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Insoweit kann der mögliche Aufwand auch aus hiesiger Sicht nicht näher beziffert werden. Die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Unternehmen bieten diesbezüglich jedoch ausdrücklich ihre Unterstützung bei der Informationsbeschaffung an.

#### **Zu Art. 1 Nr. 8 - Ergänzende Anregung**

In Satz 6 des Art. 1 Nr. 8 wird auf § 126 und § 127 „in der bis zum 10. Mai 2019 geltenden Fassung“ Bezug genommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsbereinigung möchten wir ergänzend anregen, die Streichung des vorgenannten Halbsatzes in Betracht zu ziehen und so die Abgabe bilanzierter Diäten zur enteralen Ernährung mit der Abgabe von notwendigen Hilfsmitteln zur Applikation der Produkte zu harmonisieren. Dies trüge der engen Verzahnung von Hilfsmitteln und bilanzierten

Diäten zur enteralen Ernährung Rechnung. So ist sog. ‚Überleittechnik‘ gerade im Bereich der Sondennahrung zwecknotwendige Voraussetzung, die sich entsprechend auch in der bisherigen bewährten Versorgungspraxis und den zugrundeliegenden Versorgungsvereinbarungen widerspiegelt.

Wir wären sehr dankbar, wenn unsere Anmerkungen bei den weiteren Beratungen Berücksichtigung fänden. Selbstverständlich stehen wir jederzeit gern für Rückfragen und weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
DIÄTVERBAND e.V.

#### **Kontakt**

Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für eine besondere Ernährung e.V.  
Godesberger Allee 142-148  
D-53175 Bonn

Telefon: (02 28) 3 08 51-40  
Telefax: (02 28) 3 08 51-50  
E-Mail: [info@diaetverband.de](mailto:info@diaetverband.de)